

Förderung des Erwerbs einer Beteiligung

Eine Aktion des **Wabeco Subventionslotsen®** in Kooperation mit dem **Unternehmermagazin impulse**

Dipl.-Kffr.
Christina Parr

Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Michael D. G. Wandt

Gießen, 19. Jan. 2011

Inhaltsverzeichnis

Förderung des Erwerbs einer Beteiligung	2
Was ist der Betrieb wert? Was kann der Übernehmer bezahlen?	2
Gewinnbasis – Marktanteil - Entwicklungsfähigkeit	3
Gute Basis - guter Preis - gute Finanzierung mit Fördermitteln.....	3
Übernahmevertrag = Finanzierung?.....	3
Kapitalbedarfsermittlung	4
Korrespondierende Arten von Kapitalbedarf:	4
Darstellung der Förderarten zum Erwerb einer Beteiligung	5
Zuschuss.....	5
Eigenkapitalersatz	5
Nachrangdarlehen	6
Öffentliche Beteiligung	6
Darlehen mit Haftungsfreistellung	7
Zinsgünstige Darlehen	7
Öffentliche Bürgschaften	8
Zusammenfassung	9
Weitere Informationen und Hilfen zu Fördermitteln	10

Förderung des Erwerbs einer Beteiligung

Der Beteiligungserwerb ist der Kauf von Teilen eines anderen Unternehmens. Dabei wird zwischen dem Erwerb von Minderheitsanteilen unter 25 Prozent, Sperrminderheitsanteilen zwischen 25 und unter 50 Prozent, Mehrheitsanteilen zwischen 50 und unter 75 Prozent und beherrschenden Anteilen ab 75 Prozent unterschieden.

Die Angaben über die zu erwerbenden Betriebe weichen je nach Informationsquelle erheblich ab. Meist wird die Zahl von 400.000 Betrieben in den nächsten fünf Jahren genannt. Für die Übergeber herrscht somit eine Konkurrenz um die Übernehmer.

Zusätzlich erschwert wird dieser Umstand des Marktes durch die Struktur der Altersversorgung der bestehenden Inhaber. Laut Creditreform ist der Betrieb bei 50 % der Unternehmer die einzige Altersversorgung, bei weiteren 25 % ist es der größte Teil der Altersversorgung. Damit ist oftmals schon das ganze Dilemma beschrieben.

Bei einer Beteiligung wird meist der Betrieb mit den bestehenden Inhabern weiter geführt. Die Ausstiegskriterien spielen somit einer geringere Rolle. Meist ist die Beteiligung die Sicherung von Vertriebswegen bzw. Bezugsquellen bzw. von Wissen bzw. angewandeter Technik.

[\[Zurück\]](#)

Was ist der Betrieb wert? Was kann der Übernehmer bezahlen?

Viele Betriebe, die zur Übernahme anstehen werden nicht auf dem Zenit ihrer Entwicklung veräußert, sondern meist lange danach. In der Erwartung des Ruhestandes werden die Kosten reduziert, es wird nicht mehr investiert und oft "plätschert" der Betrieb so vor sich hin. Soll doch der Übernehmer die Veränderungen alle selbst vornehmen.

Ein inhabergeführter Betrieb ist meist nur den dreifachen Jahresgewinn, bei Einzelunternehmen nach kalkulatorischem Unternehmerlohn, wert. Bei vielen Betrieben reicht dies nicht aus die Altverbindlichkeiten zu decken. Der Subventionslotse hält sich bei seiner Betrachtung immer an diesen Ertragswert.

Nun gibt es Unternehmen, die z. T. erhebliche Substanzwerte haben. Z. B. wenn der Betrieb innerorts liegt und die Immobilienpreise hoch sind. Hier liegen Ertragswert und Substanzwert meist erheblich auseinander. Oftmals verdient der Betrieb die kalkulierte Rendite für die Substanz bei weitem nicht. Hier gibt es rationell nur eine Lösung. Der Betrieb muss von der Immobilie getrennt werden.

Dieser Ansatz wird dadurch unterstützt, dass oftmals die fähigsten Übernehmer nicht über das ausreichende Eigenkapital verfügen. Im Interesse eines gleitenden Überganges und der Schaffung einer Finanzierungsbasis sollte eine Übergaberegulung über Jahre hinweg vollzogen werden. Ideal ist es, wenn der zukünftige Übernehmer die Möglichkeit erhält, als leitender Mitarbeiter den Betrieb kennen zu lernen und sich durch Leistung einen Teil seines Eigenkapitals verdienen kann.

[\[Zurück\]](#)

Gewinnbasis – Marktanteil - Entwicklungsfähigkeit

Bezieht man die gleitende Übergabe in die Zukunftsbetrachtung des Unternehmens ein, dann entsteht durch die Übergabephase eine positive Entwicklung des Unternehmens in die Zukunft hin. Der Übergeber sollte dabei verstehen, dass sowohl der bestehende Gewinn, wie auch die Gewinnerwartung in der Zukunft den Wert des Unternehmens bestimmen. Die richtigen Investitionen noch vorzunehmen steht hier im Vordergrund.

Leider sind viele Übernahmebetriebe von Investitions- und Instandhaltungsstau gekennzeichnet. Oftmals müssen auch die Strukturen im Hinblick auf die zukünftige Marktfähigkeit überprüft werden. Dienstleistungen, Service Design und moderne Kommunikation seien hier nur als Schlagworte genannt.

[\[Zurück\]](#)

Gute Basis - guter Preis - gute Finanzierung mit Fördermitteln

Die Förderinstitute haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass Übernahmen dreimal so häufig scheitern, wie Neugründungen. Dadurch werden an die Unterlagen eines zu übernehmenden Betriebes in der Fördermittelfinanzierung besondere Anforderungen gestellt.

Es wird genau geprüft, wie das zu übernehmende Unternehmen bisher gesteuert wurde und welches die Leistungstreiber (Frühindikatoren) sind. Nur vorausschauend kann ein Betrieb gesteuert werden.

[\[Zurück\]](#)

Übernahmevertrag = Finanzierung?

Ob Fördermittel in die Finanzierung der Übergabe/Übernahme einbezogen werden können, hängt nicht zuletzt von Ausgestaltung des Übernahmevertrages ab. Hier können Sie tatsächlich fördertechnisch mehr falsch als richtig machen. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob Sie den Betrieb lastenfrei übernehmen, oder in alle bestehenden (bekannten und unbekannt) Verbindlichkeiten eintreten. Mit Fördermitteln ist KEINE Umfinanzierung alter Verbindlichkeiten möglich. Sobald Sie dies vereinbart haben, ist die Förderfinanzierung für die Aktiven des Unternehmens nicht mehr möglich.

Sie können hier jedoch vieles gut gestalten. Der richtige Vertrag bei der Übernahme kann somit im Hinblick auf die Finanzierung vieles im Sinne der Fördermittel und Ihres Übernahmeerfolges gut regeln. Es macht somit Sinn in jedem Falle Fachleute zu Rate zu ziehen und dies vor dem Kauf.

Machen Sie alles optimal, können Sie die Betriebsübernahme wie eine Neugründung finanzieren. Keine Zinsen, keine Tilgung und viel Zeit den Erfolg zu realisieren, jedenfalls mit einem Teil der Finanzierung.

[\[Zurück\]](#)

Kapitalbedarfsermittlung

Der Kapitalbedarf ermittelt sich aus den folgenden Einzelpositionen:

- Share Deal (Anteilskauf)
- Firmenwert
- Ablösung Eigenkapital
- Ablösung Gesellschafterdarlehen

[\[Zurück\]](#)

Korrespondierende Arten von Kapitalbedarf:

- Unternehmenskauf
- Erwerb von Patenten
- Erwerb von Lizenzen
- Umfinanzierung

[\[Zurück\]](#)

Darstellung der Förderarten zum Erwerb einer Beteiligung

Übersicht der Förderarten

Zuschuss

Zuschuss ist nicht möglich.

Ein Zuschuss ist eine nicht rückzahlbare Zuwendung ohne direkte Gegenleistung. Es gibt vier Arten von Zuschüssen:

- den Gründungszuschuss im Zuge der Eröffnung des ersten Betriebes,
- den Lohnkostenzuschuss im Zuge der Einstellung neuer Mitarbeiter,
- den Regionalzuschuss bei Investitionen an besonders geförderten Standorten und
- den Projektzuschuss für Vorhaben, die besonders gefördert werden.

Finanzierung eines Beteiligungserwerbs unter der Verwendung eines Zuschusses

Ein Beteiligungserwerb wird grundsätzlich nicht mit Zuschuss gefördert.

Eine Ausnahme bildet der Erwerb eines Unternehmens, bei dem in einem Fördergebiet mit hoher Arbeitslosigkeit Arbeitsplätze gesichert und/oder geschaffen werden. In diesem Fall kann die Förderung mit einem Regionalzuschuss erfolgen.

[\[Zurück\]](#)

Eigenkapitalersatz

Eigenkapitalersatz ist immer möglich.

Der Eigenkapitalersatz ist als Ergänzung des verfügbaren Eigenkapitals von tätigen Gesellschaftern gedacht. Dabei wird er an den tätigen Gesellschafter innerhalb der ersten drei Jahre vergeben. Antragsteller ist der Gesellschafter. Der Vertrag kommt direkt zwischen dem Förderinstitut und dem tätigen Gesellschafter zustande. Es handelt sich somit um ein Privatdarlehen, das frei von Rechten Dritter in das Eigenkapital (Stamm- bzw. Grundkapital) einer Gesellschaft eingezahlt werden kann. Auch die Verwendung als Gesellschafterdarlehen ist möglich.

Finanzierung eines Beteiligungserwerbes unter der Verwendung von Eigenkapitalersatz

Ein Beteiligungserwerb wird mit Eigenkapitalersatz gefördert. Der Anteil der Förderung ist auf maximal 40 Prozent begrenzt. Die Grundförderung ist 30 Prozent.

[\[Zurück\]](#)

Nachrangdarlehen

Nachrangdarlehen sind immer möglich.

Das Nachrangdarlehen ist der typischen stillen Beteiligung nicht unähnlich. Zuerst ist es ein Darlehen, wie jedes Bankdarlehen auch. Dadurch gelten die Regeln des KWG. Dann erklärt der Kapitalgeber den Rangrücktritt (Nachrang) hinter alle anderen Verpflichtungen der Unternehmen. Somit wird das Nachrangdarlehen erst vor dem Eigenkapital zurückgezahlt. Das Nachrangdarlehen, auch Mezzaninkapital (mezzo = ital. zwischen, da es zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital liegt) genannt, wird in besonderen Fällen bei größeren Krediten vergeben, um Unternehmen in die Lage zu versetzen mehr Kapital aufzunehmen. Es ist auch ein immer stärker werdender Teil der öffentlichen Darlehen.

Finanzierung eines Beteiligungserwerbs unter der Verwendung eines Nachrangdarlehens

Der Beteiligungserwerb kann mit Nachrangdarlehen finanziert werden.

Der Finanzierungsanteil liegt zwischen 25 und 50 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Grundvoraussetzungen für die Förderung sind sehr unterschiedlich.

Es wird entweder ein Mindestbetrag an Eigenmitteln verlangt oder eine Bank muss einen Anteil an der Finanzierung übernehmen, der dem des Nachrangdarlehens entspricht.

[\[Zurück\]](#)

Öffentliche Beteiligung

Öffentliche Beteiligungen sind unter bestimmten Bedingungen möglich.

Die öffentlichen Beteiligungsgesellschaften sind Privatorganisationen der Wirtschaft und deren Organisationen. Die Gesellschafter sind Banken, Versicherungen, Verbände und Kammern. Die Gesellschafter stellen das Eigenkapital und meist sichert die öffentliche Hand die Kapitalanlage durch Bürgschaften und besondere Refinanzierungen ab.

Im Gegensatz zu privaten Beteiligungsgesellschaften liegt die Obergrenze der Rendite bei öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, oft auch Mittelständische Beteiligungsgesellschaften (MBG) genannt, bei max. zwölf Prozent pro Jahr.

Die direkte Beteiligung ist derzeit noch die Ausnahme. Die typische stille Beteiligung ist die Regel. Die Höhe der Beteiligung beginnt bei 50.000 EUR (Wunschhöhe ab 125.000 EUR) und endet bei 5 Mio. EUR. Eine weitere Grenze liegt in der Höhe des vorhandenen Eigenkapitals im Unternehmen.

Die öffentliche Beteiligung wird regelmäßig in so genannter Eigenkapitalparität vergeben. Dabei darf die öffentliche Beteiligung nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital. Die Laufzeit beträgt regelmäßig zehn Jahre. Die laufende Verzinsung wird jährlich bezahlt und am Ende der Laufzeit erfolgt die Rückzahlung in einem Betrag oder durch eine Tilgungsvereinbarung über max. fünf weitere Jahre. Es gilt das Nominalwertprinzip.

Finanzierung eines Beteiligungserwerbs unter der Verwendung einer öffentlichen Beteiligung

Die Finanzierung eines Beteiligungserwerbs ist eine typische Anwendung einer öffentlichen Beteiligung. Die öffentliche Beteiligung wird zur

ausreichenden Ausstattung des Unternehmens mit Eigenmitteln herangezogen.

[\[Zurück\]](#)

Darlehen mit Haftungsfreistellung

Darlehen mit Haftungsfreistellung sind immer möglich.

Ein Förderdarlehen ist ein zinsgünstiges Darlehen mit Konditionen, die z. T. erheblich unter den Marktkonditionen liegen. Die Förderdarlehen mit Haftungsfreistellung haben eine integrierte Ausfallbürgschaft für die abwickelnde Bank. Förderdarlehen müssen nach dem KWG vergeben werden und werden über eine so genannte „Hausbank“ beantragt. Diese Hausbank wird der Vertragspartner der Unternehmen. Die Förderbank refinanziert die Hausbank und bestimmt damit die Kondition der Finanzierung. Die Haftungsfreistellung entlastet das Obligo der Hausbank mit einer vorher festgelegten Quote. Diese Quote beläuft sich auf 40 bis 90 Prozent der verbleibenden Kreditsumme. Eine Haftungsfreistellung reduziert das Risiko der Hausbank und erhöht die Kosten der Finanzierung. Haftungsfreigestellte Darlehen sind auf maximal 2 Mio. EUR pro Antrag bzw. Förderinstitut begrenzt.

Finanzierung eines Beteiligungserwerbs unter der Verwendung eines Darlehens mit Haftungsfreistellung

Der Beteiligungserwerb wird meist mit zehn bis fünfzehn Jahren Laufzeit bei Darlehen mit Haftungsfreistellung vereinbart. Auf die Frage der Höhe einer Haftungsfreistellung hat dies nur indirekt Einfluss, da dies dem einzelnen Programm zugeordnet wird.

Die Haftungsfreistellung sollte nur für die Teile beantragt werden, die bei dem finanzierenden Kapitalgeber in der Blankohaftung sind. Der Blankoanteil wird durch die Haftungsfreistellung für den Kapitalgeber auf den „Selbstbehalt“ reduziert.

[\[Zurück\]](#)

Zinsgünstige Darlehen

Zinsgünstige Darlehen sind immer möglich.

Billig, aber zu besichern! Ein Förderdarlehen ist ein billiges Bankdarlehen. Die Förderdarlehen müssen genauso besichert werden, wie jedes andere Bankdarlehen. In manchen Fällen und manchen Regionen gibt es zusätzlich zum Förderdarlehen einen Zinszuschuss, der die Konditionen für einen bestimmten Zeitraum zusätzlich reduziert. Förderdarlehen sind auf max. 10 Mio. EUR pro Antrag begrenzt.

Finanzierung eines Beteiligungserwerbs unter der Verwendung eines zinsgünstigen Darlehens

Das zinsgünstige Darlehen ist beim Beteiligungserwerb nur im Rahmen der bestehenden Sicherheiten sinnvoll. So kann das zinsgünstige Darlehen seinen wesentlichen Vorteil, die billigen Zinsen, ausspielen.

Zinsgünstige Darlehen können innerhalb der Obergrenzen der Finanzierung einbezogen werden. Diese sind bei 50 bis 100 Prozent der Gesamtinvestition (Kaufpreis zzgl. Nebenkosten, die aktiviert werden).

[\[Zurück\]](#)

Öffentliche Bürgschaften

Die Ersatzsicherheiten stellen keine Finanzierungsart dar, sondern sind eine Sicherheit, welche das Unternehmen einbezieht, wenn dem Kapitalgeber die Sicherheiten nicht ausreichen. Solche Ersatzsicherheiten sind möglich, wenn es einen akzeptierten Sicherungsgeber gibt, bspw. eine Versicherung, der aufgrund eines Informations- und Managementvorteils Sicherheiten besser (höher) bewerten kann als der Kapitalgeber. Weiterhin werden solche Ersatzsicherheiten auch von staatlich unterstützten Bürgschaftsbanken oder dem Staat selbst vergeben. Hierbei mischen sich die Betrachtungen der Förderung hinsichtlich der positiven Effekte, bspw. durch Beschäftigung in einer Region mit geringerem Beschäftigungsanteil, und der „Aufwertung“ der Sicherheiten für einen Kapitalgeber.

Öffentliche
Beteiligungen sind unter
bestimmten
Bedingungen möglich.

Finanzierung eines Beteiligungserwerbs unter der Verwendung einer öffentlichen Bürgschaft

Die öffentlichen Bürgschaften können beim Erwerb einer Beteiligung eingesetzt werden.

Die Höhe der öffentlichen Bürgschaft kann von der Zuordnung zu einzelnen Positionen in der Bilanz beeinflusst werden. Dabei liegt die Förderung häufig bei 50 bis 60 Prozent der Gesamtkosten im Umlaufvermögen und bei 70 bis 90 Prozent bei Anlagevermögen.

Die öffentliche Bürgschaft kann sowohl gegenüber einer Bank, wie auch gegenüber Leasinggesellschaften erklärt werden. Dies ist jedoch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

[\[Zurück\]](#)

Zusammenfassung

- Der Wertansatz für die Förderung ist immer der Ertragswert. Förderinstitute prüfen diesen Wert nach bzw. errechnen einen eigenen maximalen Wert, der als Basis der Förderung gilt.
- Wenn der Substanzwert höher ist als der Ertragswert sollte die nicht betriebsnotwendige Substanz veräußert werden. Sonst ist der Betrieb in der Auflösung mehr wert als im Betrieb.
- Beim Vermögenserwerb ist die Förderung wie bei einer Neugründung möglich.
- Der Unternehmenskauf darf nicht vom Ehepartner erfolgen. Der Erwerb von anderen Verwandten wird gefördert.
- Zuschüsse sind nicht möglich. Ausnahmen sind bei der Übernahme von Schliessung bedrohter Betriebe möglich. Dadurch kann die Förderung insgesamt jedoch eingeschränkt werden, da es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

Diese Übersicht soll Ihnen helfen die Möglichkeiten der Förderung schnell zu erfassen. Die farbliche Unterlegung erfolgt nach Ampelfarben.

Übersicht Förderung zum Erwerb von Beteiligungen						
Wertung	Förderart	Fördervolumen i.B.z. Investvol.	Sicherheiten	Kosten	KD5	KD10
-	Zuschuss	0 %	Keine	Keine	Keiner	Keiner
+	Eigenkapitalersatz	30 bis 40 %	Keine	Mittel	Keiner	Gering
+	Nachrangdarlehen	40 bis 50 %	Keine	Mittel	Keiner	Hoch
0	Öffentliche Beteiligung	100 % (wenn EK mind. so groß)	Keine	Hoch	Mittel	Mittel Endfällig
+	Förderdarlehen mit Haftungsfreistellung	40 bis 100 % bei 40 bis 90 % Hf	Teilweise	Gering	Hoch	Hoch
+	Zinsgünstige Darlehen	Bis 100 %	Voll	Gering	Hoch	Hoch
0	Sicherheitenersatz	50 bis 80 %	Keine	Mittel	Gering	Gering

(Legende: (+) = Einfach mögliche Förderung, (0) = Förderung unter Bedingungen möglich, (-) = Keine Förderung möglich - EK = Eigenkapital, Hf = Haftungsfreistellung, i.B.z. Investvol. = in Bezug zum Investitionsvolumen, KD5 = Kapitaldienst in den ersten fünf Jahren; KD10 = Kapitaldienst in den ersten zehn Jahren)

[\[Zurück\]](#)

Weitere Informationen und Hilfen zu Fördermitteln

Kostenlose Fördermittelprüfung:

<http://www.wabeco.de/kostenloseFoerdermittelpruefung.aspx>

Auf der Basis von Unterlagen, die Sie am Bildschirm oder mit der Hand ausfüllen können, wird binnen drei Werktagen ermittelt, wie hoch welche Förderung sein kann. Die Antwort ist so genau, wie Ihre Angaben zu Ihrem Unternehmen und dem Vorhaben.

Fördermittel-Informations-Zentrum (FIZ):

<http://www.foemiz.de>

Im FIZ können Sie sich kostenlos anmelden und danach Einstellungen vornehmen, die Ihnen automatisch aktuelle Informationen zu den von Ihnen gewünschten Themen bereit stellt. Sie können auch individuelle Anfragen starten. Daneben gibt es zahlreiche Hilfsmittel, mit denen Sie online die Förderbarkeit prüfen können.

Online Finanzierungsprüfung:

<http://www.impulse.de/gruenderzeit/finanzen/foerdermittel/:Finanzierungs-Finder--So-finden-Sie-geeignete-Foerdermittel/1004171.html>

Mit der Beantwortung von 19 Fragen (Sie wählen aus jeweils vier Kategorien aus) werden die im Mittelstand üblichen 17 Finanzierungsarten auf ihre Machbarkeit überprüft. Das Ergebnis ist direkt online ablesbar und nach Ampelfarben sortiert. Die grünen gehen immer. Für die gelben müssen Sie Bedingungen erfüllen und die roten gehen nicht. Diese Aussage ist empirisch richtig, die individuelle Prüfung ersetzt sie nicht. Sie wissen in jedem Fall, wo Sie stehen.

[\[Zurück\]](#)

Verantwortlich für diesen Artikel:

Redaktion DER Subventionslotse (<http://www.subventionslotse.de>)
Jahrgang 2011, 17. Jg. , ISSN 1610-8108

Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael D. G. Wandt

VALEA Unternehmensberatung BDU
Dipl.-Kffr. Christina Parr CMC/BDU

Am Biengarten 7 in 35447 Reiskirchen

Telefon +49-6401-22310-71

Telefax +49-6401-22310-77

Email info@wabeco.de